



UNIVERSITÉ DE FRIBOURG
UNIVERSITÄT FREIBURG

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Prof. Dr. Clémence Grisel Rapin
Examensdelegierte
c/o Dekanat
Avenue de l'Europe 20
1700 Freiburg

ius-examens@unifr.ch

1. September 2026

Anmerkungsrichtlinie vom 15. Februar 2016 ([→ Link](#))

**Manual zur Illustration der «Anmerkungen» und
der «Reiter»**

1. Anmerkungen

In Anwendung der Richtlinie vom 15. Februar 2016 über die Verwendung von Gesetzen an den Prüfungen (Anmerkungs-Richtlinie).

Erlaubte Anmerkungen (Art. 6):

«Es sind nur Anmerkungen erlaubt, welche den Text eines Gesetzes oder einer Regel hervorheben oder die einen Bezug zu einem Text eines anderen Gesetzes oder einer anderen Regel herstellen.» (Abs.1)

Erlaubte Hervorhebungen sind Unterstreichungen und Einrahmungen; Leuchtstiftmarkierungen; Abtrennungen oder Verbindungen sowie Nummerierungen (Art. 6 Abs. 2). Erlaubt sind Verweise auf Gesetzesbestimmungen und die in Art. 6 Abs. 3 vorgesehenen Zusätze.

Beispiele für erlaubte Anmerkungen:

Zweiter Abschnitt: Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen

Art. 41

A. Haftung im Allgemeinen
I. Voraussetzungen der Haftung

- 1 Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet. ^② ^①
↳ OR 43 ff.
- 2 Ebenso ist zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise absichtlich Schaden zufügt.

Art. 54

B. Haftung urteilsunfähiger Personen

- 1 Aus Billigkeit kann der Richter auch eine nicht urteilsfähige Person, die Schaden verursacht hat, zu teilweisem oder vollständigem Ersatze verurteilen. ^{~ ZGB 16}
- 2 Hat jemand vorübergehend die Urteilsfähigkeit verloren und in diesem Zustand Schaden angerichtet, so ist er hierfür ersatzpflichtig, wenn er nicht nachweist, dass dieser Zustand ohne sein Verschulden eingetreten ist.

Art. 55

C. Haftung des Geschäftsherrn

- 1 Der Geschäftsherr haftet für den Schaden, den seine Arbeitnehmer oder andere Hilfspersonen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.³⁰
- 2 Der Geschäftsherr kann auf denjenigen, der den Schaden gestiftet hat, insoweit Rückgriff nehmen, als dieser selbst schadenersatzpflichtig ist.

+ OR 51

→ OR 41 ff.

Bsp ZGB 333, SVG 58/59 + 63

Verbotene Anmerkungen (Art. 7):

Insbesondere verboten sind: Definitionen; Abgrenzungen; Kommentare; Schlüsselbegriffe; Schemata; Verweise auf Rechtsprechung oder Lehre (Art. 7 Abs. 2)

Beispiele für verbotene Anmerkungen:

Zweiter Abschnitt:

Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen

Art. 41

A. Haftung im Allgemeinen

1. Voraussetzungen der Haftung

1. Schaden
2. Verschulden
3. Kausalzusammenhang

1 Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.

2 Ebenso ist zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise absichtlich Schaden zufügt.

⚠ Papageierfall; Pferd

= unfreiwillige Vermögensverminderung - Aktiven + Passiven entg. Gewinn

Art. 54

⚠ ZGB 16

B. Haftung urteilsunfähiger Personen

⚠ !!!

1 Aus Billigkeit kann der Richter auch ~~eine nicht~~ urteilsfähige Person, die Schaden verursacht hat, zu teilweisem oder vollständigem Ersatze verurteilen.

2 Hat jemand vorübergehend die Urteilsfähigkeit verloren und in diesem Zustand Schaden angerichtet, so ist er hierfür ersatzpflichtig, wenn er nicht nachweist, dass dieser Zustand ohne sein Verschulden eingetreten ist.

TB

RF

Art. 55

BGE 81 III 402

C. Haftung des Geschäftsherrn

1 Der Geschäftsherr haftet für den Schaden, den seine Arbeitnehmer oder andere Hilfspersonen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.³⁰

2 Der Geschäftsherr kann auf denjenigen, der den Schaden gestiftet hat, insoweit Rückgriff nehmen, als dieser selbst schadenersatzpflichtig ist.

↳ Regresskaskade OR 51

Entlastungsbeweis

Art. 6

Gemäss staatsvertraglicher Verpflichtung verfolgte Auslandstaten

1 Wer im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen begeht, zu dessen Verfolgung sich die Schweiz durch ein internationales Übereinkommen verpflichtet hat, ist diesem Gesetz unterworfen, wenn:

- a. die Tat auch am Begehungsort strafbar ist oder der Begehungsort keiner Strafgewalt unterliegt; und
- b. der Täter sich in der Schweiz befindet und nicht an das Ausland ausgeliefert wird.

2 Das Gericht bestimmt die Sanktionen so, dass sie insgesamt für den Täter nicht schwerer wiegen als diejenigen nach dem Recht des Begehungsortes.

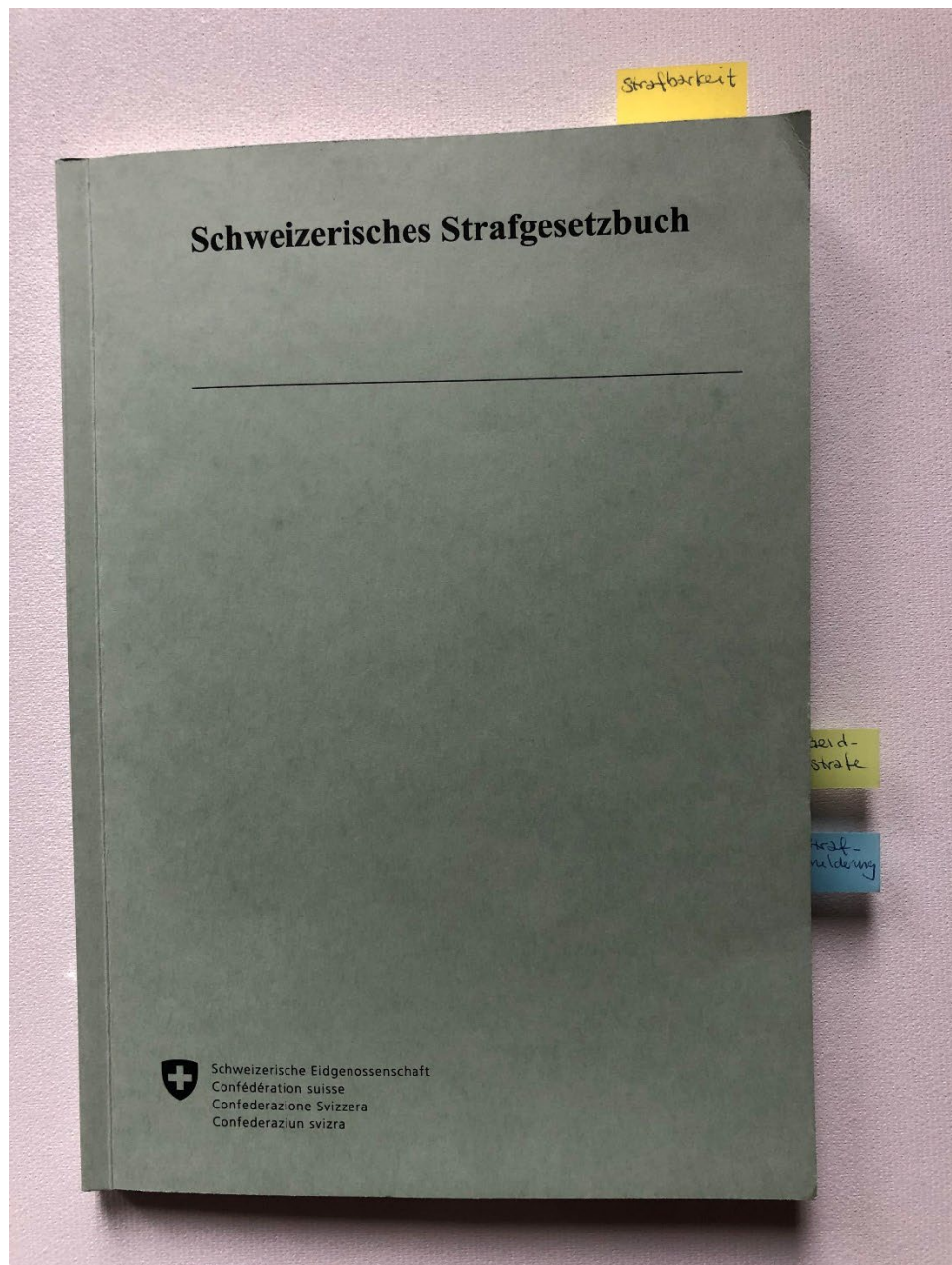
2. Reiter

In Anwendung der Richtlinie vom 15. Februar 2016 über die Verwendung von Gesetzen an den Prüfungen (Anmerkungs-Richtlinie).

Erlaubte Reiter (Art. 8):

«Die Unterteilungen von Gesetzen oder von Gesetzesteilen («Reiter», z.B. Post-its) müssen über den Rand der Gesetzesausgabe hinausragen. Sie dürfen handschriftliche Angaben enthalten, die sich auf die **Ziffer des ersten Artikels**, den **(Unter-)Titel des Abschnitts** oder die **Marginalie des ersten Artikels** des betreffenden Gesetzes bzw. Gesetzesteils beschränken.» (Abs. 3)

Beispiele für erlaubte Reiter:



Strafbarkeit

Art. 8

Begehungsort

¹ Ein Verbrechen oder Vergehen gilt als da begangen, wo der Täter es ausführt oder pflichtwidrig untätig bleibt, und da, wo der Erfolg eingetreten ist.

² Der Versuch gilt als da begangen, wo der Täter ihn ausführt, und da, wo nach seiner Vorstellung der Erfolg hätte eintreten sollen.

Art. 94. Persönlicher
Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Personen, soweit deren Taten nach dem Militärstrafrecht zu beurteilen sind.

² Für Personen, welche zum Zeitpunkt der Tat das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleiben die Vorschriften des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003¹³ (JStG) vorbehalten. Sind gleichzeitig eine vor und eine nach der Vollendung des 18. Altersjahres begangene Tat zu beurteilen, so ist Artikel 3 Absatz 2 JStG anwendbar.¹⁴

Zweiter Titel: Strafbarkeit**Art. 10**1. Verbrechen
und Vergehen.
Begriff

¹ Dieses Gesetz unterscheidet die Verbrechen von den Vergehen nach der Schwere der Strafen, mit der die Taten bedroht sind.

² Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind.

³ Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind.

Art. 11Begehen durch
Unterlassen

¹ Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder

¹³ SR 311.1

¹⁴ Fassung gemäss Art. 44 Ziff. 1 des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3545; BBl 1999 1979).

Art. 31

Antragsfrist

Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird.

Art. 32

Unteilbarkeit

Stellt eine antragsberechtigte Person gegen einen an der Tat Beteiligten Strafantrag, so sind alle Beteiligten zu verfolgen.

Art. 33

Rückzug

¹ Die antragsberechtigte Person kann ihren Strafantrag zurückziehen, solange das Urteil der zweiten kantonalen Instanz noch nicht eröffnet ist.

² Wer seinen Strafantrag zurückgezogen hat, kann ihn nicht nochmals stellen.

³ Zieht die antragsberechtigte Person ihren Strafantrag gegenüber einem Beschuldigten zurück, so gilt der Rückzug für alle Beschuldigten.

⁴ Erhebt ein Beschuldigter gegen den Rückzug des Strafantrages Einspruch, so gilt der Rückzug für ihn nicht.

Dritter Titel: Strafen und Massnahmen**Erstes Kapitel: Strafen****Erster Abschnitt: Geldstrafe und Freiheitsstrafe²²****Art. 34**1. Geldstrafe.
Bemessung

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze.²³ Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters.

² Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3000 Franken. Ausnahmsweise, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten, kann der Tagessatz bis auf 10 Franken gesenkt werden. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und

²² Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 19. Juni 2015 (Änderungen des Sanktionenrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2016 1249; BBl 2012 4721).

²³ Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 19. Juni 2015 (Änderungen des Sanktionenrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2016 1249; BBl 2012 4721).

Geld-
strafe

Art, so bildet es in sinngemässer Anwendung von Artikel 49 eine Gesamtstrafe.³⁶

² Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern. Für die Dauer der verlängerten Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen. Erfolgt die Verlängerung erst nach Ablauf der Probezeit, so beginnt sie am Tag der Anordnung.

³ Das zur Beurteilung des neuen Verbrechens oder Vergehens zuständige Gericht entscheidet auch über den Widerruf.

⁴ Entzieht sich der Verurteilte der Bewährungshilfe oder missachtet er die Weisungen, so ist Artikel 95 Absätze 3–5 anwendbar.

⁵ Der Widerruf darf nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind.

Dritter Abschnitt: Strafzumessung

Art. 47

1. Grundsatz

¹ Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

² Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

Art. 48

2. Strafmilderung. Gründe

Das Gericht mildert die Strafe, wenn:

- a. der Täter gehandelt hat:
 1. aus achtenswerten Beweggründen,
 2. in schwerer Bedrängnis,
 3. unter dem Eindruck einer schweren Drohung,
 4. auf Veranlassung einer Person, der er Gehorsam schuldet oder von der er abhängig ist;
- b. der Täter durch das Verhalten der verletzten Person ernsthaft in Versuchung geführt worden ist;

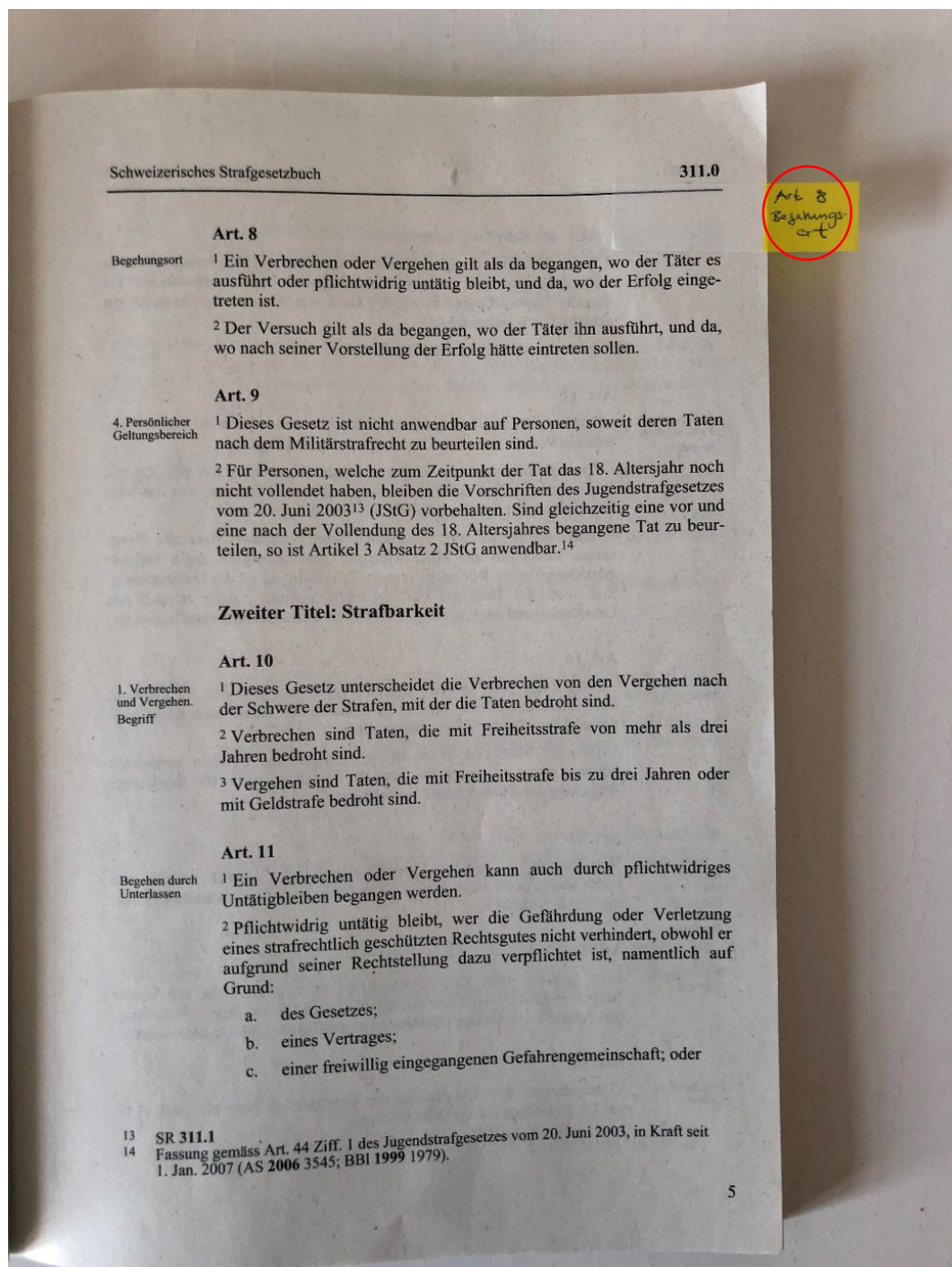
Straf-
milderung

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 19. Juni 2015 (Änderungen des Sanktionenrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2016 1249; BBl 2012 4721).

Verbotene Reiter (Art. 9):

Insbesondere verboten sind Post-its und andere Zettelchen welche nicht als Reiter i.S.v. Art. 8 Abs. 3 gelten (Art. 9 Abs. 2)

Beispiele für verbotene Reiter:



Art. 96Soziale
Betreuung

Die Kantone stellen für die Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzugs eine soziale Betreuung sicher, die freiwillig in Anspruch genommen werden kann.

Sechster Titel: Verjährung**Art. 97**1. Verfolgungs-
verjährung.
Fristen

¹ Die Strafverfolgung verjährt, wenn:

- a. lebenslängliche Freiheitsstrafe;
- b. eine Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren;
- c. eine Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren;
- d. eine andere Strafe ist:

² Bei sexuellen Handlungen (Art. 188) sowie bei Straftaten nach Art. 182, 189–191, 195 und 197 des StGB, die zu Freiheitsstrafen von 16 Jahren reichen, dauert die Verjährung mindestens bis zum vollendeten 20. Lebensjahr des Täters.

³ Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Verbrechen begangen, so tritt die Verjährung nicht ein.

⁴ Die Verjährung der Straftaten von Kindern (Art. 187) und minderjährigen Personen nach den Artikeln 182 bis 197 des StGB beginnt mit dem Tag, an dem sie sich gegen ein Kind unter Verletzung der Straftat begangen haben.

⁵ Absätzen 1–3, wenn die Straftat vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 5. Oktober 2001¹¹⁴ begangen worden ist und die Verfolgungsverjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist.¹¹⁵

Art. 98

Beginn

Die Verjährung beginnt:

- a. mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt;

¹¹² Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 21. Juni 2013 (Verlängerung der Verfolgungsverjährung), in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4417; BBl 2012 9253).

¹¹³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BB vom 27. Sept. 2013 (Lanzarote-Konvention), in Kraft seit 1. Juli 2014 (AS 2014 1159; BBl 2012 7571).

¹¹⁴ AS 2002 2993

¹¹⁵ Fassung gemäss Art. 2 Ziff. 1 des BB vom 24. März 2006 über die Genehmigung und die Umsetzung des Fakultativprotokolls vom 25. Mai 2000 zum Übereink. über die Rechte des Kindes, betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, in Kraft seit 1. Dez. 2006 (AS 2006 5437; BBl 2005 2807).

Massgebend ist die
angedrohte Höchst-
strafe

Verjährung

werflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.¹³¹

Art. 113¹³²

Totschlag

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.¹³³

Art. 114¹³⁴Tötung
auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe¹³⁵ bestraft.

Art. 115Verleitung und
Beihilfe zum
Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe¹³⁶ bestraft.

Art. 116¹³⁷

Kindestötung

Tötet eine Mutter ihr Kind während der Geburt oder solange sie unter dem Einfluss des Geburtsvorganges steht, so wird sie mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 117Fahrlässige
Tötung

Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

¹³¹ Strafdrohungen neu umschrieben gemäss Ziff. II 1 Abs. 16 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

¹³² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 23. Juni 1989, in Kraft seit 1. Jan. 1990 (AS 1989 2449; BBl 1985 II 1009).

¹³³ Strafdrohungen neu umschrieben gemäss Ziff. II 1 Abs. 16 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

¹³⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 23. Juni 1989, in Kraft seit 1. Jan. 1990 (AS 1989 2449; BBl 1985 II 1009).

¹³⁵ Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 2 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979). Diese Änd. wurde im ganzen zweiten Buch berücksichtigt.

¹³⁶ Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 3 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979). Diese Änd. wurde im ganzen zweiten Buch berücksichtigt.

¹³⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 23. Juni 1989, in Kraft seit 1. Jan. 1990 (AS 1989 2449; BBl 1985 II 1009).

Kindes-
tötung